

Einladung

zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

Donnerstag, 21.06.2012, 19:00 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats	1
1. Genehmigung von Niederschriften	1
2. Informationen zum Solidarpaket Windkraft Einrich	1
3. 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes	2
4. Verschiedenes, öffentlich	2
5. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen	2
6. Einwohnerfragestunde	3

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Genehmigung von Niederschriften

Die Niederschrift der Sitzung vom 21.5.2012 ist mit Schreiben vom xx.xx.2012 versandt worden.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschrift. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift wird unter Berücksichtigung der eingereichten Einwendung(en) genehmigt.

2. Informationen zum Solidarpaket Windkraft Einrich

Mit betroffenen Ortsgemeinden und der Stadt hat die Verwaltung Grundlagen eines Solidarpakts Windkraft Einrich besprochen. Ausgehend von sieben Windkraftanlagen, die die Stadt und die Ortsgemeinden errichten wollen, liegt den Ortsgemeinden und der Stadt ein Entwurf des Solidarpaktes mit einem Berechnungsbeispiel vor. Die bei sieben Windkraftanlagen erzielbaren Pachteinnahmen soll einem besprochenen Schlüssel folgend aufgeteilt werden. Zunächst erhält der Grundstückseigentümer 50 % der Pachteinnahmen. Gemeinden die durch die Windkraftanlage „belastet“ sind erhalten einen Anteil. Gemeinden die durch den Verzicht auf eigene Windkraftanlagen einen Beitrag zum Solidarpaket leisten erhalten einen weiteren Anteil. Der verbleibende Rest wird unter allen Gemeinden und der Stadt geteilt. Als „belastet“ gilt eine Gemeinde, deren Siedlungsgebiet weniger als 2000 m von der

Windkraftanlage entfernt ist. Stadt und Ortsgemeinden werden den Solidarpakt beraten.

3. 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Die von den Fraktionen gewünschten Prüfungen der Auswirkungen auf die Planung werden vom Planungsbüro Karst dargestellt werden. Der Rat sollte dann über die einzelnen Änderungsvorschläge, soweit sie aufrechterhalten werden, abstimmen.

Beschluss 1:

Die Abstandsfläche zu Siedlungsflächen im Außenbereich soll von 400 auf 750 m vergrößert werden.

Beschluss 2:

Die Abstandsfläche zu Mischgebieten und Wohngebieten soll von 1000 m auf 1250 m vergrößert werden.

Beschluss 3:

Die Abstandsfläche zu Mischgebieten und Wohngebieten sowie zu Siedlungsflächen im Außenbereich soll einheitlich auf 750 m festgelegt werden.

Beschluss 4:

Der Rat beschließt folgenden Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windkraft:

Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen nach der vorliegenden Standorteignungskonzeption. Der Rat beschließt weiter das Verfahren zur Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG).

4. Verschiedenes, öffentlich

5. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. ⁴Die Einwerbung und die

Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.⁵ Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.⁶ Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen.⁷ Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber.⁸ Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden:¹

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

6. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

¹ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64